

Corona-Pandemie: Vergabeerlasse der Bundesländer

Das BMWi hat mit [Rundschreiben vom 19.03.2020](#) Leitlinien für Dringlichkeitsbeschaffung oberhalb der EU-Schwellenwerte zur Bewältigung der Corona-Pandemie herausgegeben.

Einige Bundesländer haben im Zuge der Corona-Pandemie Vergabeerleichterungen bei Auftragsvergaben im Bereich unterhalb der EU-Schwellenwerte beschlossen. Diese gelten in der Regel nur für Beschaffungen die zur Bekämpfung der Pandemie erforderlich sind.

Die Bundesingenieurkammer hat in einem Schreiben an Bundesminister Peter Altmaier (BMWi) dafür ausgesprochen, Aufträge auch außerhalb der zur Bekämpfung der Pandemie erforderlichen Dringlichkeitsbeschaffungen für einen begrenzten Zeitraum direkt vergeben zu können. Der Bund sollte diesbezüglich durch entsprechende Empfehlungen sowohl an die Bundesressorts wie auch an die Länder und Kommunen auf eine flexible, einheitliche Anwendung des Vergaberechts hinwirken.

Eine Übersicht über die bisher bereits eingeführten Länderregelungen ist nachfolgend dargestellt:

Bayern

[Verwaltungsvorschrift zum öffentlichen Auftragswesen \(VVöA\) Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung vom 24. März 2020](#)

Mit Inkrafttreten der neuen Verwaltungsvorschrift zum öffentlichen Auftragswesen (VVöA) am 26. März 2020 (BayMBl. 2020 Nr. 155) erfolgte eine deutliche Erhöhung der Wertgrenzen für Vergaben von Liefer- und Dienstleistungen im Unterschwellenbereich nach der UVgO für staatliche Auftraggeber.

Die VVöA sieht hierfür im Einzelnen für die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen staatlicher Auftraggeber nach der UVgO eine dauerhafte Erhöhung von Wertgrenzen (1.), die vorübergehende weitergehende Erhöhung der Wertgrenzen (2.) und eine weitere langfristige Erleichterung (3.) vor.

[Überblick](#) über die Wertgrenzen im Freistaat Bayern.

Hamburg

[Rundschreiben „Änderungen des Hamburgischen Vergaberechts“ vom 20.03.2020](#) (gültig: 20.03.2020 bis 31.12.2020)

Auf Grundlage des § 2a Abs. 3 HmbVgG setzt die Finanzbehörde die Wertgrenze für Verhandlungsvergaben über Liefer- und Dienstleistungen nach der UVgO, die im Zusammenhang mit Beschaffungen zur Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung und zur Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus stehen, bis zum EU-Schwellenwert für Liefer- und Dienstleistungen nach § 106 Abs. 2 Nr. 1 GWB in Höhe von aktuell 214.000 EUR fest.

Es wird insbesondere auf die Verfahrenserleichterungen bei der Verhandlungsvergabe nach § 12 Abs. 2-4 UVgO (Aufforderung nur eines Unternehmens, Zuschlag auf Erstangebot) hingewiesen.

Niedersachsen

[Niedersächsische Wertgrenzenverordnung - NWertVO vom 07.04.2020](#) (gültig: 08.04.-30.09.2020)

Besondere Wertgrenzen aufgrund der COVID-19-Pandemie

Zunächst befristet für Vergabeverfahren, die vor dem 30. September 2020 begonnen haben, werden abweichend von den Nummern 1 und 2 folgende Wertgrenzen festgesetzt:

- Vergabe von Aufträgen über Bauleistungen im Wege der Beschränkten Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb bis 3 000 000 Euro
- Vergabe von Aufträgen über Bauleistungen im Wege der Freihändigen Vergabe bis 1.000 000 Euro
- freie Wahl der Verfahrensart für die Vergabe von Aufträgen über Liefer- und Dienstleistungen unterhalb der EU-Schwellenwerte
- Direktauftrag (Beschaffung ohne Durchführung eines Vergabeverfahrens) bei Liefer- und Dienstleistungen, die aufgrund von Umständen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie besonders dringlich sind, unterhalb von 214 000 Euro (regelmäßiger EU-Schwellenwert).

Anmerkung:

Die Wertgrenzen für Direktaufträge können von den Kommunen im Anwendungsbereich bzw. in Abweichung der Richtlinien nach § 28 Abs. 2 Satz 1 Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung (KomHKVO) für in der Corona-Krise begründete Beschaffungen von Liefer- und Dienstleistungen, insbesondere für Leistungen von besonderer Dringlichkeit, abweichend von § 14 UVgO bis auf Weiteres in eigener Zuständigkeit und Verantwortung festgelegt werden.

Die Entscheidung über besonders dringliche Leistungen ist der Vergabestelle überlassen, und kann auch bei außerhalb der zur Bekämpfung der Corona-Pandemie erforderliche Beschaffungen dadurch begründet werden, dass sonst wegen der Gesamtumstände nicht tragbare Verzögerungen auftreten.

Nordrhein-Westfalen

[Gemeinsamer Erlass des Wirtschaftsministeriums NRW und des Ministerium der Finanzen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 27.03.2020](#) für den Einkauf von Waren und Dienstleistungen, die der Eindämmung und kurzfristigen Bewältigung der Corona-Epidemie und/oder der Aufrechterhaltung des Dienstbetriebs dienen. (Gültig: bis 31.12.2020)

Für Beschaffungen insbesondere zum Zwecke des Gesundheitsschutzes und zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes wird für Vergaben unterhalb des EU-Schwellenwertes die Wertgrenze für den Direktauftrag auf 3.000 Euro angehoben. Für den Einkauf von Waren und Dienstleistungen, die der Eindämmung und kurzfristigen Bewältigung der Corona-Epidemie und/ oder der Aufrechterhaltung des Dienstbetriebs dienen, wird die Unterschwellenvergabeordnung bis zum 30.06.2020 gänzlich ausgesetzt.

Rheinland-Pfalz

[Rundschreiben des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau vom 20.03.2020](#) zu vergaberechtlichen Erleichterungen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Corona-Virus SARS-CoV-2. (gültig bis 30.06.2020)

Liefer-, Dienst- und Bauleistungen mit Auftragswerten unterhalb der EU-Schwellenwerte, die unmittelbar oder mittelbar zur Eindämmung der Corona-Pandemie beitragen, können unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ohne Durchführung eines förmlichen Vergabeverfahrens im Wege des Direktauftrags beschafft werden.

Weiter können auch solche öffentlichen Aufträge, die der Aufrechterhaltung des Dienstbetriebs in der öffentlichen Verwaltung dienen, direkt vergeben werden. Zu nennen sind solche Lieferungen und Leistungen, die beispielsweise zur Einrichtung von Homeoffice-Arbeitsplätzen dienen, Videokonferenztechnik und die Erweiterung der IT-Leitungskapazitäten.

Thüringen

[Rundschreiben des Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft zur Durchführung öffentlicher Aufträge im Zuge der Corona-Krise vom 19.03.2020.](#)

Das Ministerium verweist für den Unterschwellenbereich auf die im BMWi-Rundschreiben vom 19.03.2020 genannten Möglichkeiten und weist bei öffentlichen Aufträgen unterhalb der EU-Schwellenwerte für eine schnelle und effiziente Beschaffung von Liefer- und Dienstleistungen in Dringlichkeits- und Notfallsituationen insbesondere auf die Möglichkeit der Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb nach § 8 Abs. 4 Nr. 9 der UVgO hin.